

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung touristischer Projekte**

Erl. d. MW v. 28. 1. 2021 — 23-32330/0700 —

— VORIS 77000 —

Bezug: Erl. v. 19. 12. 2019 (Nds. MBl. 2020 S. 156), geändert durch
Erl. v. 17. 9. 2020 (Nds. MBl. S. 1070)
— VORIS 77000 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 2. 2021 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 dritter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„— der Bekanntmachung der dritten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Dritte geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 23. 11. 2020 (BAnz AT 3. 12. 2020 B2) — im Folgenden: Kleinbeihilfenregelung 2020 —,“

2. Nummer 5.2 zweiter Absatz erhält folgende Fassung:

„Für Maßnahmen nach Nummer 2.5 können Mittel aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie eingesetzt werden. Diese Mittel können darüber hinaus nachrangig ergänzend oder alternativ für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.4 und 2.6 eingesetzt werden. In diesem Fall kann der Fördersatz für Projekte nach den Nummern 2.1 bis 2.4 um bis zu 30 Prozentpunkte und die Höchstfördersumme in allen Fällen auf 200 000 EUR erhöht werden, sofern der Antragsteller glaubhaft versichert und nachvollziehbar erläutert, dass das geplante Projekt aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ohne die zusätzliche Zuwendung nicht durchgeführt werden würde. In allen Fällen sind beihilferechtliche Regelungen vorrangig zu beachten. Sofern Mittel aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie eingesetzt werden, sollen diese bis zum 31. 12. 2022 ausgezahlt werden.“

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)